

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen
- Maßnahme 2: Anpassung der Absetzbeträge
- Maßnahme 3: Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)
- Maßnahme 4: Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden
- Maßnahme 5: Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Maßnahme 6: Verlängerung der Homeoffice-Regelung
- Maßnahme 7: Erhöhung des Kindermehrbetrages
- Maßnahme 8: Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Verwaltungskosten

Soziales

Unternehmen

Gleichstellung

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-560.633	-790.226	-700.124	-690.113
Nettofinanzierung Länder	0	-177.888	-250.737	-222.148	-218.972
Nettofinanzierung Gemeinden	0	-101.480	-143.039	-126.730	-124.918
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-840.001	-1.184.002	-1.049.002	-1.034.003

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
----------------------	------	------	------	------	------

Gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen	0	-500.000	-640.000	-640.000	-640.000
Anpassung der Absetzbeträge	0	-100.000	-175.000	-175.000	-175.000
Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)	0	0	-9.000	-9.000	-9.000
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden	0	-180.000	-200.000	-65.000	-50.000
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der SEG- und SFN-Zulagen	0	-45.000	-50.000	-50.000	-50.000
Verlängerung der Homeoffice-Regelung	0	-10.000	-70.000	-70.000	-70.000
Erhöhung des Kindermehrbetrages	0	0	-35.000	-35.000	-35.000
Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Inflationsanpassung im Rahmen dieses Gesetzes basiert auf dem Progressionsbericht 2023 des Instituts für Höhere Studien (IHS) und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO). Dem Progressionsbericht zu Folge beträgt die im Jahr 2024 auszugleichende Inflation 9,9 Prozent (errechnet als der Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten über die Monate Juli 2022 bis Juni 2023). Daraus ergibt sich eine kalte Progression in Höhe von rund 3,66 Mrd. Euro im Jahr 2024, wovon rund 2,47 Mrd. Euro bereits im Rahmen der automatischen 2/3-Anpassung ausgeglichen wurden (Inflationsanpassungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 251/2023). Die Differenz, das verbleibende Drittel in Höhe von rund 1,18 Mrd. Euro, ist nun durch diskretionäre Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens auszugleichen.

Im Hinblick auf die Zahlungswirksamkeit führt die Umsetzung der diskretionären Maßnahmen für 2024 im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von über 4,1 Mrd. Euro bis 2027. Gründe für die Abweichung des oben dargestellten Entlastungsvolumens in den einzelnen Jahren von den jährlich auszugleichenden 1,18 Mrd. Euro sind die zeitliche Verzögerung bei der Entrichtung der Lohnsteuer, die Veranlagungsverzögerung bei Absetzbeträgen und insbesondere der veranlagten Einkommensteuer, sowie die befristete Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden. Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden potenziell bis zu rund 8 Millionen Steuerpflichtige nachhaltig entlastet.

Um sicherzustellen, dass durch die Befristung der Erhöhung der steuerfreien Überstundenvergütungen im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression nach dem Auslaufen der Begünstigung keine steuerliche Mehrbelastung unter Einbeziehung der Inflation stattfindet, soll das Entlastungsvolumen der befristeten Maßnahme im Jahr 2025 zu den diskretionären Maßnahmen hinzugerechnet werden. Es soll daher die mit 2026 in Kraft tretende Entlastung, hinsichtlich derer bis 15. September 2025 ein Ministerratsbeschluss zu fassen ist, um die durch die Befristung wegfallende Entlastungswirkung erhöht werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - PrAG 2024

Einbringende Stelle:	BMF		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - PrAG 2024)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	26. September 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Strukturelle Überarbeitung des Einkommensteuerrechts mit dem Ziel, das Volumen der „Kalten Progression“ im vollen Ausmaß an die betroffenen Menschen zurückzugeben

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat als eine wesentliche Maßnahme der Teuerungs-Entlastung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 die „kalte Progression“ abgeschafft. Aufgrund der Progression im Steuersystem führten nominelle Einkommenszuwächse zur Inflationsabgeltung vor Umsetzung des Gesetzesvorhabens nicht automatisch zu realen Einkommenszuwächsen im gleichen Ausmaß. In diesen Fällen kam es zum Effekt der so genannten kalten Progression.

Durch die Abschaffung der kalten Progression werden die wesentlichen Tarifelemente und Absetzbeträge automatisch im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate angepasst. Für das nicht durch die automatische Tarifierfassung erfasste Volumen der kalten Progression hat die Bundesregierung jedes Jahr einen Gesetzesvorschlag mit Entlastungsmaßnahmen im Ausmaß der noch nicht abgegoltenen kalten Progression vorzulegen. Damit wird eine höhere soziale Treffsicherheit gewährleistet und die Möglichkeit geschaffen, auf veränderte gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen zielgerichtet zu reagieren.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wird das Gesetz nicht umgesetzt, kommt es zu keiner vollen Abgeltung der kalten Progression für das Jahr 2024.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Umweltbundesamt: Potentiale virtueller Mobilität – Maßnahmen und Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Verknüpfung	2020	https://www.digitalcity.wien/wp-content/uploads/2021/08

virtueller und physischer Mobilität		/PoviMob_UBA_21090 6_Heinfellner.pdf
Institut für Höhere Studien: Makroökonomische Effekte des Ausgleichs der kalten Progression 2024 - Wirkungsfolgenabschätzung für die Jahre 2024 bis 2027	2023	https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/Studien-Gutachten.html
Statistik Austria: Arbeitsmarktstatistiken 2022	2023	https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Arbeitsmarktstatistiken-2022_Web-barrierefrei.pdf
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft: Evaluierung der Regelungen zum Thema Homeoffice (Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021)	2023	https://www.bmaw.gv.at/dam/jcr:ecf774eb-a3dd-4403-990f-464eece150f9/L&R%20Sozialforschung_Evaluierung%20Homeoffice_Enderbericht2023.cleaned.pdf
Institut für Höhere Studien und Wirtschaftsforschungsinstitut: Progressionsbericht 2023 - Schätzung der kalten Progression als Grundlage für Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2024	2023	https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/Studien-Gutachten.html

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

In Anlehnung an die in der Progressionsberichtsverordnung vorgesehenen Evaluierungsbestimmungen soll auch dieses Gesetz im Rahmen der diesbezüglich vorgesehenen Erfordernisse überprüft werden.

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Beschreibung des Ziels:

Durch die Abschaffung der kalten Progression wird ein inflationsbedingter Anstieg der Abgabenbelastung verhindert und folglich sichergestellt, dass Einkommenssteigerungen auch bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ankommen und die Kaufkraft vor allem in Zeiten höherer Inflation abgesichert wird. Im Rahmen des „verbleibenden Drittels“ sollen insbesondere die arbeitenden Menschen sowie die Familien entlastet werden. Dies soll durch eine Entlastung von Erwerbseinkommen und Pensionen, die Förderung von Leistung und Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und die Entlastung von Kindern und Familien erreicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen

Maßnahme 2: Anpassung der Absetzbeträge

Maßnahme 3: Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)

Maßnahme 4: Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden

Maßnahme 5: Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Maßnahme 6: Verlängerung der Homeoffice-Regelung

Maßnahme 7: Erhöhung des Kindermehrbetrages

Maßnahme 8: Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Entlastungsvolumen

Ausgangszustand 2023: 0 Mio. €

Zielzustand 2024: 1.184 Mio. €

BMF-interne Auswertung

Der Zielzustand bezieht sich auf die Veranlagungswirkung gemäß Progressionsbericht 2023.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen

Beschreibung der Maßnahme:

Die im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung im Ausmaß von zwei Dritteln bzw. um 6,6 % (2/3 von 9,9 %) bereits angepassten Beträge wurden in der Inflationsanpassungsverordnung 2024 (BGBl. II Nr. 251/2023) kundgemacht.

Zur weiteren Entlastung - besonders von niedrigen und mittleren Erwerbseinkommen und Pensionen - werden die für die Anwendung der ersten bis vierten Tarifstufe maßgebenden Grenzbeträge in jeweils unterschiedlichem prozentuellen Ausmaß an die Inflationsrate angepasst, und zwar

- die erste Tarifstufe um in Summe 9,6 % auf 12.816 Euro,
- die zweite Tarifstufe um in Summe 8,8 % auf 20.818 Euro,
- die dritte Tarifstufe um in Summe 7,6 % auf 34.513 Euro,
- die vierte Tarifstufe um in Summe 7,3 % auf 66.612 Euro.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Maßnahme 2: Anpassung der Absetzbeträge

Beschreibung der Maßnahme:

Die Absetzbeträge (Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für Pendler, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag) samt der Sozialversicherungs-Rückerstattung/des Sozialversicherungs-Bonus sowie mit ihnen in Zusammenhang stehenden Einkommens- und Einschleifgrenzen werden zu 100 % an die Inflationsrate angepasst.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Maßnahme 3: Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Gewinnfreibetrag für Selbständige beträgt aktuell bis zu 15 % des Gewinnes. Dieser setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis zu 30.000 Euro und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Der Grundfreibetrag wird nun, zur weiteren Entlastung von Selbständigen, auf 33.000 Euro angehoben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Maßnahme 4: Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden

Beschreibung der Maßnahme:

Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat sind derzeit im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt jedoch bis höchstens 86 Euro monatlich, steuerfrei.

Um Mehrleistung auch steuerlich anzuerkennen, wird der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat auf 120 Euro erhöht. Um der angespannten Personalsituation kurzfristig zu begegnen, können für die Kalenderjahre 2024 und 2025 befristet für die ersten 18 Überstunden im Monat bis zu 200 Euro steuerfrei ausbezahlt werden. Um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen und in Folge die weitere Ausgestaltung der Maßnahme fundiert beurteilen zu können, ist eine Evaluierung der Maßnahme im Lauf des Jahres 2025 vorgesehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Maßnahme 5: Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Um dem aktuellen Fachkräftemangel zu begegnen und die durch die angespannte Personalsituation stärker in Anspruch genommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten, werden die steuerfreien Beträge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zulagen) und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge gemäß § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 von 360 Euro auf 400 Euro erhöht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Maßnahme 6: Verlängerung der Homeoffice-Regelung

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der COVID-19-Krise wurden steuerliche Regelungen betreffend Homeoffice-Tätigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern befristet eingeführt (BGBl. I Nr. 52/2021). Neben dem Homeoffice-Pauschale können auch Kosten für die Anschaffung ergonomischen Mobiliars bei Homeoffice-Tätigkeit in einem hinreichenden Ausmaß geltend gemacht werden.

Auch nach der COVID-19-Krise arbeiten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitweise im Homeoffice. Dementsprechend wird die bis dato bis Ende 2023 befristeten steuerlichen Regelungen betreffend Homeoffice-Tätigkeiten unbefristet verlängert, wobei bei ergonomischem Mobiliar die Deckelung mit 300 Euro Maximalbetrag pro Jahr beibehalten werden soll. Darüber hinaus sollen jene Beträge, die den jährlichen Höchstbetrag übersteigen, zukünftig zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden können, während der bisherige beschränkte zeitliche Geltungsbereich der Bestimmung auch eine betragliche Begrenzung im Gesamtausmaß der Abzugsfähigkeit zur Folge hatte.

Das Pauschale von bis zu 3 Euro pro Homeoffice-Tag soll unbefristet, inhaltlich aber im Vergleich zur bisherigen Regelung unverändert zustehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Maßnahme 7: Erhöhung des Kindermehrbetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Die letzte Erhöhung des Kindermehrbetrages erfolgte durch das Teuerungs-Entlastungspaket Teil II (BGBl. I Nr. 163/2022) ab dem Veranlagungsjahr 2022 auf bis zu 550 Euro jährlich pro Kind. Nunmehr wird der Kindermehrbetrag ab dem Veranlagungsjahr 2024 erneut erhöht und bei Vorliegen der Voraussetzungen künftig in Höhe von bis zu 700 Euro jährlich pro Kind gewährt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Maßnahme 8: Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten

Beschreibung der Maßnahme:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen davon einen Zuschuss für die Kinderbetreuung gewähren, der unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 1.000 Euro jährlich pro begünstigtem Kind steuerfrei ist. Um die Möglichkeit der steuerfreien Förderung der Kinderbetreuung auszuweiten, wird der Höchstbetrag von 1.000 Euro auf 2.000 Euro pro Kalenderjahr angehoben. Zudem wird die Altersgrenze für Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht. Darüber hinaus soll es, um die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zu erleichtern, möglich sein, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die Kosten der den Voraussetzungen entsprechenden Kinderbetreuung selbst verausgabt und diese (gegen Vorlage der Rechnung, die zum Lohnkonto zu nehmen ist) zumindest teilweise durch den Arbeitgeber ersetzt wird.

Außerdem soll die Schaffung elementarer Bildungseinrichtungen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber attraktiver gemacht werden, indem zukünftig der kostenlose oder vergünstigte Besuch solcher Einrichtungen, wie beispielsweise Betriebskindergärten, auch dann steuerfrei sein soll, wenn diese Einrichtung auch durch betriebsfremde Kinder besucht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten Progression

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	-4.107.008	0	-840.001	-1.184.002	-1.049.002	-1.034.003
davon Bund	-2.741.096	0	-560.633	-790.226	-700.124	-690.113
davon Länder	-869.745	0	-177.888	-250.737	-222.148	-218.972
davon Gemeinden	-496.167	0	-101.480	-143.039	-126.730	-124.918
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-4.107.008	0	-840.001	-1.184.002	-1.049.002	-1.034.003
davon Bund	-2.741.096	0	-560.633	-790.226	-700.124	-690.113
davon Länder	-869.745	0	-177.888	-250.737	-222.148	-218.972
davon Gemeinden	-496.167	0	-101.480	-143.039	-126.730	-124.918
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	-4.107.008	0	-840.001	-1.184.002	-1.049.002	-1.034.003
davon Bund	-2.741.096	0	-560.633	-790.226	-700.124	-690.113
davon Länder	-869.745	0	-177.888	-250.737	-222.148	-218.972

davon Gemeinden	-496.167	0	-101.480	-143.039	-126.730	-124.918
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-4.107.008	0	-840.001	-1.184.002	-1.049.002	-1.034.003
davon Bund	-2.741.096	0	-560.633	-790.226	-700.124	-690.113
davon Länder	-869.745	0	-177.888	-250.737	-222.148	-218.972
davon Gemeinden	-496.167	0	-101.480	-143.039	-126.730	-124.918
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen	0	-500.000	-640.000	-640.000	-640.000
Anpassung der Absetzbeträge	0	-100.000	-175.000	-175.000	-175.000
Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)	0	0	-9.000	-9.000	-9.000
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden	0	-180.000	-200.000	-65.000	-50.000
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der SEG- und SFN-Zulagen	0	-45.000	-50.000	-50.000	-50.000
Verlängerung der Homeoffice-Regelung	0	-10.000	-70.000	-70.000	-70.000
Erhöhung des Kindermehrbetrages	0	0	-35.000	-35.000	-35.000
Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Inflationsanpassung im Rahmen dieses Gesetzes basiert auf dem Progressionsbericht 2023 des Instituts für Höhere Studien (IHS) und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO). Dem Progressionsbericht zu Folge beträgt die im Jahr 2024 auszugleichende Inflation 9,9 Prozent (errechnet als der Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten über die Monate Juli 2022 bis Juni 2023). Daraus ergibt sich eine kalte Progression in Höhe von rund 3,66 Mrd. Euro im Jahr 2024, wovon rund 2,47 Mrd. Euro bereits im Rahmen der automatischen 2/3-Anpassung ausgeglichen wurden (Inflationsanpassungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 251/2023). Die Differenz, das verbleibende Drittel in Höhe von rund 1,18 Mrd. Euro, ist nun durch diskretionäre Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens auszugleichen.

Im Hinblick auf die Zahlungswirksamkeit führt die Umsetzung der diskretionären Maßnahmen für 2024 im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von über 4,1 Mrd. Euro bis 2027. Gründe für die Abweichung des oben dargestellten Entlastungsvolumens in den einzelnen Jahren von den jährlich auszugleichenden 1,18 Mrd. Euro sind die zeitliche Verzögerung bei der Entrichtung der Lohnsteuer, die Veranlagungsverzögerung bei Absetzbeträgen und insbesondere der veranlagten Einkommensteuer, sowie die befristete Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden. Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden potenziell bis zu rund 8 Millionen Steuerpflichtige nachhaltig entlastet.

Um sicherzustellen, dass durch die Befristung der Erhöhung der steuerfreien Überstundenvergütungen im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression nach dem Auslaufen der Begünstigung keine steuerliche Mehrbelastung unter Einbeziehung der Inflation stattfindet, soll das Entlastungsvolumen der befristeten Maßnahme im Jahr 2025 zu den diskretionären Maßnahmen hinzugerechnet werden. Es soll daher die mit 2026 in Kraft tretende Entlastung, hinsichtlich derer bis 15. September 2025 ein Ministerratsbeschluss zu fassen ist, um die durch die Befristung wegfallende Entlastungswirkung erhöht werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtische, Drehstühle für Schreibtische und Beleuchtungskörper für Schreibtische) eines auf Grundlage einer Homeoffice-Vereinbarung in der eigenen Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Da die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Veranlagung geltend gemachten Ausgaben nur auf Verlangen des Finanzamtes durch entsprechende Belege (Rechnungen) nachzuweisen haben, ist die Geltendmachung von Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar mit unwesentlichem Mehraufwand für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Anpassung Lohnverrechnung	§ 16 Abs. 1 Z 7a lit. a EStG 1988 und § 124b Z 375 EStG 1988	2.772.000,00

Um eine Überprüfung der Anzahl der Homeoffice-Tage in der Veranlagung zu gewährleisten, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Anzahl der Homeoffice-Tage im Lohnkonto erfassen. Darüber hinaus haben sie die Höhe des ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto anzuführen, sodass für die Veranlagung eine zuverlässige Berechnung der zu berücksichtigenden Werbungskosten erfolgen kann. Dies führt bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro.

Allfällige notwendig werdende Änderungen auf Grund der Anpassung von Elementen in der Einkommensbesteuerung erfolgen im Rahmen von regelmäßigen Software-Updates.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Eine Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (2023) zeigt, dass ein Großteil der Beschäftigten Homeoffice grundsätzlich als Möglichkeit zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, vor allem durch den Wegfall der Wegzeiten sowie größerer zeitlicher Freiheiten bei der Kombination von institutioneller und schulischer Betreuung mit Erwerbsarbeit, sieht.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Aufgrund der höheren Markteinkommen profitieren Männer absolut gesehen in einem höheren Ausmaß vom Ausgleich des verbleibenden Drittels.

Die Inflationsanpassung des Alleinerzieherabsetzbetrags kommt überwiegend Frauen zu Gute, während von der Valorisierung des Alleinverdienerabsetzbetrags sowie des Unterhaltsabsetzbetrags vorwiegend Männer profitieren dürften.

Von der Anpassung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. des Pensionistenabsetzbetrags profitieren Frauen in höherem Ausmaß als Männer, da sie oftmals in schlechter bezahlten Berufen arbeiten und damit in den unteren Einkommensschichten überrepräsentiert sind. Gleiches gilt für die Erhöhung der Grenzen für die Sozialversicherungsrückerstattung.

Auf Basis von Auswertungen denen zu Folge von Männern rund zwei Drittel der Überstunden des Jahres 2022 geleistet wurden (Statistik Austria, 2023) profitieren diese in einem erhöhten Ausmaß von der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden.

Gemäß einer Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (2023) ergeben sich für Frauen etwas höhere Anteile an Beschäftigten, die mehr als die Hälfte der Arbeitstage von zu Hause aus arbeiten. Die Verlängerung der Homeoffice-Regelung dürfte demzufolge insbesondere auch Frauen zu Gute kommen.

Gemäß BMF-interner Auswertungen wurde der Kindermehrbetrag in den vergangenen Jahren zu rund zwei Drittel von Frauen in Anspruch genommen, demzufolge profitieren Frauen in einem höheren Ausmaß von der Erhöhung des Kindermehrbetrages.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Arbeitsanreizeffekte aus der Anhebung der Tarifgrenzen, der Absetzbeträge, der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden sowie von SEG- und SFN- Zuschlägen sind geschlechterneutral.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Im Hinblick darauf, dass ein erheblicher Anteil jener Erwerbstätigen, die unter dem Steuerfreibetrag von 12.465 Euro verdienen, teilzeitbeschäftigt sind, wird mit der Anpassung des einkommensteuerlichen Existenzminimums ein Anreiz geschaffen, die Stundenzahl aufzustocken. Da Frauen, in höherem Ausmaß als Männer teilzeitbeschäftigt sind, unterstützt diese Maßnahme das Gleichstellungsziel, positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Frauen zu setzen.

Die automatische Anpassung der Grenzbeträge der Progressionsstufen bewirkt keine Annäherung der tatsächlich verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern. Im Hinblick auf die finanzielle Wirkung der Absetzbeträge profitieren Frauen insgesamt in höherem Ausmaß als Männer, damit gleichen sich (bezogen auf die Wirkung der Absetzbeträge) die tatsächlich verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern an.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Von der Anpassung der Grenzbeträge in der Einkommensbesteuerung, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 99.266 Euro maßgebend sind, profitieren potenziell rund 500.000 Steuerpflichtige. Damit werden insbesondere Einzelunternehmen und Gesellschafter von Personengesellschaften im KMU-Bereich entlastet.

Im betroffenen Einkommensbereich befinden sich bis zu 150.000 Einkommensteuerepflichtige, die potentiell in den Genuss der Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages) kommen könnten.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Zu oben stehender Aussage, dass sich aus der Umsetzung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft ergeben, kommt es auf Grund einer Beschränkung des WFA-Tools.

Die Abschaffung der kalten Progression 2024 (bestehend aus diesem Gesetzesvorhaben und der Inflationsanpassungsverordnung 2024) führt zu folgenden wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen: Die Maßnahmen bewirken im Jahr 2024 eine Steigerung des BIP um 0,41 %, des privaten Konsums um 0,87 %, der Investitionen um 0,79 % und der Beschäftigung um 0,48 %.

Details können der Studie des IHS (Makroökonomische Effekte des Ausgleichs der kalten Progression 2024 - Wirkungsfolgenabschätzung für die Jahre 2024 bis 2027) entnommen werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Laut einer Studie des Umweltbundesamtes (Potentiale virtueller Mobilität – Maßnahmen und Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Verknüpfung virtueller und physischer Mobilität, 2020) führt ein Anstieg von Homeoffice-Tätigkeit zu einer Reduktion von Treibhausgasen. Das kurzfristige Treibhausgas-Reduktionspotential, auf Basis einer Homeoffice-Tätigkeit von rund 40 % für rund 26 % der Erwerbstätigen (gem. Studie insgesamt rund 4,2 Mio.), liegt laut Umweltbundesamt bei bis zu 300.000 Tonnen CO₂e pro Jahr. Das entspricht rund 1,4 % der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen in Österreich. Dieses Treibhausgas-Reduktionspotential sinkt unter Berücksichtigung wahrscheinlicher Rebound-Effekte, z.B. einem erhöhten Energieverbrauch zu Hause, auf rund 30 % der 300.000 Tonnen CO₂e pro Jahr (rund 90.000 t CO₂e pro Jahr). Für den längerfristigen Effekt der Homeoffice-Tätigkeit für die Reduktion von Treibhausgasen sind die zunehmende Flotteneffizienz und Elektrifizierung im Mobilitätsbereich wichtige Faktoren.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	300.000	Siehe oben

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Anzahl der Betroffenen der Europa-2020-Sozialzielgruppe

	Zahl der Personen vor der Reform	Änderung des Pro-Kopf- Nettoeinkommens			Zahl der Personen mit einer Erhöhung des Pro-Kopf- Nettoeinkommens			Verringerung des Pro-Kopf- Nettoeinkommens		
		Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Ausschließlich armuts- gefährdete Personen	892.970	637.727	340.398	297.329	637.727	340.398	297.329	0	0	0
Ausschließlich erheblich materiell deprivierte Personen	57.075	52.404	21.131	31.273	52.404	21.131	31.273	0	0	0
Ausschließlich Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität	160.790	134.411	82.196	52.215	134.411	82.196	52.215	0	0	0
Mehr als eine Gefährdungslage	370.400	255.799	127.868	127.931	255.799	127.868	127.931	0	0	0
Gesamte Europa- 2020-Sozialziel- gruppe (ohne Doppelzählungen)	1.474.917	1075936	567076	508860	1075936	567076	508860	0	0	0
Gesamtbevölkerung exkl. Europa-2020- Sozialzielgruppe	7.321.986	7.248.224	3.631.142	3.617.082	7.248.224	3.631.142	3.617.082	0	0	0

Auswirkungen auf die Anzahl der armutsgefährdeten Personen

	Gesamt	Frauen	Männer
Veränderung der Zahl der armutsgefährdeten Personen	-84234	-45520	-38714

Zentrales Ziel der Anpassung der Grenzbeträge, der Absetzbeträge und der SV-Rückerstattung ist die Erhöhung des Pro-Kopf-Nettoeinkommens, auch Personen mit niedrigem Einkommen profitieren davon.

Insofern wird auch die Europa-2020 Sozialzielgruppe begünstigt, ihr Nettoeinkommen erhöht sich. Da allerdings auch das Netto-Medianeinkommen steigt, wird keine signifikante Verringerung der Europa-2020 Sozialzielgruppe erwartet. Die Armutsgefährdungsquote sinkt marginal von 14 auf 13 %.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend**Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:

Die Ausweitung der Möglichkeit den Besuch elementarer Bildungseinrichtungen, von beispielsweise Betriebskindergärten, auch für betriebsfremde Kinder kostenlos oder vergünstigt zur Verfügung zu stellen, sowie die intendierte Schaffung elementarer Bildungseinrichtungen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wirkt positiv auf den Anspruch auf Betreuung von Kindern.

Auswirkungen auf die Unterhaltsversorgung und Kinderkosten

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Unterhaltsversorgung und Kinderkosten.

Erläuterung:

Der Kindermehrbetrag stellt eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen dar.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		-560.633	-790.226	-700.124	-690.113
Länder		-177.888	-250.737	-222.148	-218.972
Gemeinden		-101.480	-143.039	-126.730	-124.918
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-840.001	-1.184.002	-1.049.002	-1.034.003

in €

2023

2024

2025

2026

2027

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Zusätzliche gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen	Bund	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			333.710.000,0		427.148.800,0		427.148.800,0		427.148.800,0		427.148.800,0
			0		0		0		0		0
Zusätzliche gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen	Länder	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			105.885.000,0		135.532.800,0		135.532.800,0		135.532.800,0		135.532.800,0
			0		0		0		0		0
Zusätzliche gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen	Gemeinden	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			60.405.000,0		77.318.400,0		77.318.400,0		77.318.400,0		77.318.400,0
Volle Anpassung der Absatzbeträge	Bund	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			66.742.000,0		116.798.500,0		116.798.500,0		116.798.500,0		116.798.500,0
					0		0		0		0
Volle Anpassung der Absatzbeträge	Länder	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			21.177.000,0		37.059.750,0		37.059.750,0		37.059.750,0		37.059.750,0
Volle Anpassung der Absatzbeträge	Gemeinden	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			12.081.000,0		21.141.750,0		21.141.750,0		21.141.750,0		21.141.750,0
Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)	Bund			1	-6.006.780,0			1	-6.006.780,0		
Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)	Länder	0	0,00	1	-1.905.930,00			1	-1.905.930,00		
Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)	Gemeinden	0	0,00	1	-1.087.290,00			1	-1.087.290,00		
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden	Bund	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			120.135.600,0		133.484.000,0		43.382.300,0		33.371.000,0		
			0		0						
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von	Länder	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-
			38.118.600,0		42.354.000,0		13.765.050,0		10.588.500,0		

Überstunden

Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden	Gemeinden	1	- 21.745.800,00	1	- 24.162.000,00	1	-7.852.650,00	1	-6.040.500,00
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der SEG- und SFN-Zulagen	Bund	1	- 30.033.900,00	1	- 33.371.000,00	1	- 33.371.000,00	1	- 33.371.000,00
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der SEG- und SFN-Zulagen	Länder	1	-9.529.650,00	1	- 10.588.500,00	1	- 10.588.500,00	1	- 10.588.500,00
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der SEG- und SFN-Zulagen	Gemeinden	1	-5.436.450,00	1	-6.040.500,00	1	-6.040.500,00	1	-6.040.500,00
Verlängerung der Homeoffice-Regelung	Bund	1	-6.674.200,00	1	- 46.719.400,00	1	- 46.719.400,00	1	- 46.719.400,00
Verlängerung der Homeoffice-Regelung	Länder	1	-2.117.700,00	1	- 14.823.900,00	1	- 14.823.900,00	1	- 14.823.900,00
Verlängerung der Homeoffice-Regelung	Gemeinden	1	-1.208.100,00	1	-8.456.700,00	1	-8.456.700,00	1	-8.456.700,00
Erhöhung des Kindermehrbetrages	Bund			1	- 23.359.700,00	1	- 23.359.700,00	1	- 23.359.700,00
Erhöhung des Kindermehrbetrages	Länder	0	0,00	1	-7.411.950,00	1	-7.411.950,00	1	-7.411.950,00
Erhöhung des Kindermehrbetrages	Gemeinden	0	0,00	1	-4.228.350,00	1	-4.228.350,00	1	-4.228.350,00
Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der	Bund	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00	1	-3.337.100,00

Betriebskindergärten					
Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten	Länder	1 -1.058.850,00	1 -1.058.850,00	1 -1.058.850,00	1 -1.058.850,00
Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten	Gemeinden	1 -604.050,00	1 -604.050,00	1 -604.050,00	1 -604.050,00

Die Abgeltung des noch nicht automatisch ausgeglichenen Volumens der kalten Progression führt im Betrachtungszeitraum (bis 2027) zu einer Entlastung und daher zu Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt über 4,1 Mrd. Euro.

Die Berechnung basiert auf einer angenommenen Inflationsanpassung in Höhe von 9,90 % für das Jahr 2024 (IHS & WIFO, 2023: Progressionsbericht 2023 - Schätzung der kalten Progression als Grundlage für Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2024).

Der dargestellte Wert weicht von jenem in der WFA zum "Teuerungs-Entlastungspaket Teil II" ab, da sich zum einen der Berichtszeitraum verändert hat und zum anderen die ausgleichende Inflation für das Jahr 2024 erheblich höher ausgefallen ist, als damals prognostiziert (im "Teuerungs-Entlastungspaket Teil II" angenommene Inflationsanpassungen für 2024: 6,6 %).

Die Schätzung zur Anpassung der Tarifgrenzen basiert auf Daten der Lohn- und Einkommensteuer sowie auf Prognosen der Lohn- bzw. Einkommens- und Beschäftigungsentwicklung.

Die Schätzung zur Anpassung der Absetzbeträge sowie zur Verlängerung der Homeoffice-Regelungen basiert auf Veranlagungsdaten aus der Lohn- und Einkommensteuer.

Bei der Schätzung zur Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages) handelt es sich um eine Expertenschätzung, fundiert durch Veranlagungsdaten aus der Einkommensteuer.

Bei den Schätzungen zur Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden sowie der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von SEG- und SFN-Zulagen handelt es sich um eine Expertenschätzung, u.a. fundiert durch statistische Informationen zu Bezügen gemäß § 68 EStG 1988.

Bei der Schätzung zur Erhöhung des Kindermehrbetrages handelt es sich um eine Expertenschätzung, fundiert insbesondere durch Veranlagungsdaten der Vorgängerregelung.

Die Schätzung zur Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten ist eine Expertenschätzung.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

EST (alle Einhebungsformen): Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

Der personelle Mehraufwand und die IT-Umsetzungskosten sind bereits in der WFA zum "Teuerungs-Entlastungspaket Teil II" dargestellt und bewegen sich im Rahmen der damals kommunizierten Werte.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen
Kinder und Jugend	Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Anpassung Lohnverrechnung	§ 16 Abs. 1 Z 7a lit. a EStG 1988 und § 124b Z 375 EStG 1988	Geänderte IVP	National	2.772.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Um eine Überprüfung der Anzahl der Homeoffice-Tage in der Veranlagung zu gewährleisten, müssen Arbeitgeber die Anzahl der Homeoffice-Tage im Lohnkonto erfassen. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die Höhe des ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto anzuführen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

ELDA

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

Unternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:05	37	0,00	0,00	3,08	2,77

Fallzahl pro Jahr: 1.000,00

0

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Gemäß einer Evaluierung der Regelungen zum Thema Homeoffice stieg der Anteil der Beschäftigten, die seit Beginn der Pandemie Homeoffice nutzten auf rund 25 %. Im Jahresdurchschnitt 2022 gingen insgesamt 3.899.500 Personen ab 15 Jahren einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach (Statistik Austria, 2023). Es wird daher von gerundet 1.000.000 Fällen ausgegangen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 26.09.2023 17:02:00

WFA Version: 1.8

OID: 1367

A0|B0|C0|D0|E0|G0|H0|I0|J0